

Leitfaden für Vereinsmitglieder des Schützenverein 1990 e.V. Hoyerswerda --- Bedürfnisantrag stellen zum Erwerb WBK / Sportwaffen ---

Um eine eigene Waffe erwerben zu dürfen, ist ein Antrag auf eine entsprechende Bedürfnisbescheinigung an unseren Dachverband, den Sächsischen Schützenbund e. V. (SSB) in Leipzig zu richten.

Zuerst den Antrag vom Verein ausfüllen und ihm beim Vorstand abgeben. Er wird dann bei der nächsten Vorstandssitzung bearbeitet und der Antragsteller bekommt eine ausgefüllte Bescheinigung zum Bedürfnis vom SSB vom Vorstand befürwortet ausgehändigt.

Ist es der Antrag für die erste Waffe, benötigt der Verband auch den Nachweis der Waffen-Sachkunde. Also auch das entsprechende Prüfungszeugnis kopieren sowie die Ablichtung des Schießbuches der letzten 12 Monate. Es ist auch notwendig bei der Erstbeantragung den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Formular der zuständigen Ordnungsbehörde) mit einzusenden.

Bezieht sich der Bedürfnisantrag auf eine Waffe oberhalb des Grundkontingentes (§14 Abs. 3 WaffG), muss die Teilnahme an Wettkämpfen nachgewiesen werden. Also Urkunden oder Ergebnislisten von Meisterschaften und Pokalschießen, an denen man teilgenommen hat, kopieren.

Übersicht Bearbeitungsgebühren waffenrechtlicher Bescheinigungen Sächsischer Schützenbund

1. §14 Abs. 3 Grüne WBK / innerhalb des Regelbedürfnis / pro Waffe	15,00€
2. §14 Abs. 5 Grüne WBK / über das Regelbedürfnis hinaus / pro Waffe	30,00€
3. §14 Abs. 6 Gelbe WBK	15,00€
4. §4 Abs. 4 Fortbestehen des Bedürfnis	10,00€
5. §10 Abs. 2 Vereinswaffenbesitzkarte / pro Sachverhalt	15,00€

Die Bearbeitungsgebühr sollte möglichst am gleichen Tag, an dem der Antrag in die Post geht, überwiesen werden. Dann sind Antrag und Überweisung ziemlich zeitgleich beim Verband und einer schnellen Bearbeitung steht nichts im Wege.

Nicht vergessen das Geld zum SSB zu überweisen! Wichtig!!! Zahlungsgrund angeben und den Antrag Unterschreiben!

Sächsischer Schützenbund e.V.

IBAN: DE26860555921100396647

BIC: WELADE8LXXX

Sparkasse Leipzig

Dann alles zusammen in einen Umschlag, passende Briefmarke drauf und ab damit zur Post.

Nach wenigen Tagen sollte dann die vom Landesverband bestätigte und gesiegelte Bedürfnisbescheinigung im Briefkasten liegen

Nun ist die für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde am Zug. Für die meisten Mitglieder des Vereins ist dies das Ordnungsamt des Landkreises Bautzen zuständig. Für unsere Vereinsmitglieder aus dem Brandenburgischen Land ist die entsprechende Polizeibehörde für die weitere Bearbeitung zuständig.

Über das E-Government-Portal des Freistaates Sachsen kann man sich das entsprechende Formular herunterladen. Erstantragsteller müssen ein wenig mehr ausfüllen und z. B. den Nachweis der sicheren Verwahrung der beantragten Waffe bringen. Bei Waffen, die auf die grüne WBK erworben werden, sollte man auch an die Erlaubnis zum „Munitionserwerb“ denken, sofern man für das jeweilige Kaliber noch keine anderweitige Erwerbserlaubnis hat. Bei der gelben WBK ist der Munitionserwerb, passend zu den darauf eingetragenen Waffen, bereits inklusive.

Liegen alle Formulare bzw. ggf. zusätzlich erforderliche Unterlagen beim Amt vor, heißt es, sich etwas in Geduld zu üben.

Infos zu dem Antragsformular des SSB (wird bei uns im Verein, von den Zuständigen im Vorstand ausgefüllt und dem Antragsteller übergeben)

Für die Erstbeantragung und/oder innerhalb des Regelbedürfnisses von zwei mehrschüssigen Kurz- und drei halbautomatischen Langwaffen sowie Repetierflinten ist das erste Kästchen „gem. §14 Abs. 2“ anzukreuzen.

Hier muss dann die beantragte Waffenart spezifiziert werden, also z. B. „Revolver“, „Selbstladepistole“ oder „Selbstladebüchse“. Im Feld „Kaliber“ muss dann die zur Waffe und Disziplin passende Eintragung erfolgen. Die „Disziplin und Regel-Nr.“ findet man in der Sportordnung des DSB bzw. im Landessportprogramm (Liste B) des SSB. Eine Kurzübersicht der DSB- und SSB-Disziplinen mitsamt Regel-Nummern gibt es beim SSB auf der Webseite oder in der Auslage im Verein.

Soll die Sportschützen-WBK („gelbe“) beantragt werden, ist das Kästchen beim Eintrag „§14 Abs. 4 WaffG“ anzukreuzen. Die gelbe Waffenbesitzkarte stellt eine Erlaubnis für den erleichterten Erwerb von deliktisch nicht relevanten Schusswaffen wie z. B. Einzellader-Langwaffen oder Repetierbüchsen durch Sportschützen dar. Hier wird kein Voreintrag benötigt, folglich sind auch bei der Beantragung weder Angaben zur Waffenart noch Schießsportdisziplin erforderlich.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, z. B. Präsident und Schatzmeister, stempeln und signieren den Antrag.

Die zweite Seite des Antrages hat nur und ausschließlich der Landesverband Eintragungen vorzunehmen. Weder Antragsteller noch Verein haben da irgend ein Kreuzchen zu setzen noch sonst etwas darin herumzufummeln!